

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Ausübung des Gemeingebrauchs  
auf einem Teil des ehemaligen Geländes  
der Landesgartenschau Gronau-Losser 2003  
vom 22. Juli 2004**

**Sicherheit und Ordnung**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs  
auf einem Teil des ehemaligen Geländes der Landesgartenschau Gronau-  
Losser 2003 vom 22.07.2004  
(Ratsbeschluss vom 21.07.2004)  
Bekanntmachung vom 24.07.2004  
(In Kraft getreten am 01.08.2004)

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Ausübung des Gemeingebrauchs  
auf einem Teil des ehemaligen Geländes  
der Landesgartenschau Gronau-Losser 2003  
vom 22.07.2004**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4, Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 21.07.2004 für einen Teil des ehemaligen Landesgartenschau-Geländes folgende Verordnung zur Nutzung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Ein Teil des Geländes der Landesgartenschau Gronau-Losser 2003, und zwar die Flächen

- Inseipark,
- Pausengarten,
- Familiengarten mit Waldteich,
- Naturerlebnishaine,
- „Oase“,

dienen der Allgemeinheit zur Naherholung.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die in § 1 genannten Flächen. Sie sind in den beigefügten 3 Flurkartenausschnitten stark umrandet dargestellt.

**§ 3 Alkoholverbot**

Auf dem Gelände im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Außenrestaurationsflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, untersagt.

**§ 4 Nachtverbot**

Das Verweilen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist während der Dunkelheit untersagt.

**§ 5 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung unter Auflagen und Bedingungen zulassen, wenn diese mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Stadt Gronau - Fachbereich Sicherheit und Ordnung - beantragt werden.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbot in § 3 bzw. § 4 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. vom 15.07.1992 (BGBl K S. 1302) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.





